



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

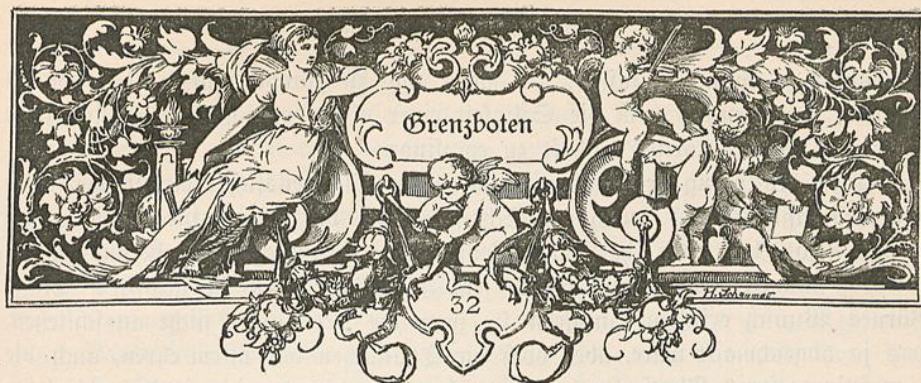
**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der Wucher auf dem Lande.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Der Wucher auf dem Lande.



Is die Hegelsche Philosophie mit ihrem Kauderwelsch alle Bildung in Deutschland beherrschte, sagte Ludwig Börne in be- greiflichem Scherze, es fehle uns an Büchern, die Thatfachen enthielten und keine Meinungen. Die gleiche Sehnsucht ist auch in den fünfziger und sechziger Jahren öfters zum Ausdruck ge- kommen, als zwar nicht die Philosophie, wohl aber eine alle Katheder und Lehrbücher beherrschende Volkswirtschaftslehre ihren Triumph in Deutschland und einigen benachbarten Ländern feierte. Sie galt in den Zeitungen als der selbstverständliche Niederschlag der Schulgedanken, und wie der französische Bürgermann, der kein Urtheil haben kann, doch aus dem Feuilleton eifrig ent- nimmt ce qu'il faut penser de cette chose-là, was er, um nicht aufzufallen, von der neuen Tragödie oder dem neuesten Roman zu halten hat, so war es bei uns mit Freihandel und Schutz Zoll, Zinnungen, Versicherungszwang und den zahllosen Fragen, die mit jenen Worten zusammenhängen. Es waren eben gar keine Fragen, sondern ausgemachte Dinge, über die jeder so gut aufgeklärt war, wie über die Bewegung der Erde um die Sonne.

Diese Sicherheit ist geschwunden, und wenn die Unsicherheit und der Zweifel formell etwas Unbehagliches ist, so darf es auch auf unserm Gebiete nicht wunderbar erscheinen, daß sich viele Zeitungen und Schriftsteller noch nicht recht darüber beruhigen können, daß die manchesterliche Glaubenseinheit nicht mehr den früheren Zauber übt. Die Freiheit hat ihr Schönes, aber auch ihre Sorgen; der Diener, der während der Abwesenheit seines Herrn anfängt, frei zu sein, macht dabei so seltsame Erfahrungen, daß er jubelt, wenn das Kom- mandowort der zurückgekehrten Herrschaft ihm wieder genau sagt, was er jeden

Augenblick zu thun, zu lassen, zu sagen und zu glauben hat. Man lese im Thomas von Kempen, um die Seligkeit einer völlig mönchischen Bestimmtheit durch eine feste Autorität lebhaft zu empfinden.

Diese Auflösung der volkswirtschaftlichen Glaubenssicherheit ist wesentlich mit veranlaßt worden durch die Schriften, die der Verein für Sozialpolitik veröffentlicht hat. Er hat eine Reihe von Untersuchungen herausgegeben (Leipzig, Duncker und Humblot, bis jetzt 35 Bände), die in gewissem Maße Börnes Wunsch erfüllen, insofern sie zwar die Meinungen nicht ausschließen, was ja abgesehen wäre, aber doch die Thatsachen vor allem ehren, auch die „impertinentesten“ Thatsachen nicht verschweigen, die gar nicht in das geheiligte System passen. Sie haben anfangs eine etwas einsame Stellung gehabt, dürfen aber jetzt ihre Bestrebungen für leidlich anerkannt ansehen. Ein Blick auf die Titel der Schriften des Vereins und die Namen seiner Mitglieder erweckt die bestimmte Vorstellung, daß in der Achtung der Besten in unserm Vaterlande ein volkswirtschaftlicher Umschwung stattgefunden hat. Gewiß nicht bloß durch Schriften, auch nicht durch die des Vereins für Sozialpolitik ist dieser Umschwung bewirkt worden. Die Not der Zeit sprach ein gewichtiges Wort mit, und vor allem war der praktische Vorgang des gewaltigen Reichskanzlers in der Zollfrage, der sozialen Frage (der Staatshilfe und genossenschaftlichen Organisation) und in der sonstigen Freimachung von alten Überlieferungen von entscheidender Wichtigkeit. Denn es sind die Thaten, die die Volkskreise bestimmen. Aber ein überaus wichtiger Umstand in der Wendung zum Besseren und eine Fundgrube für die noch ausstehenden Reformen in Gesetzgebung, Verwaltung und Vereinsbildung bleiben jene Sammlungen volkswirtschaftlicher Thatsachen doch, die wir in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik besitzen.

Wir richten die Aufmerksamkeit diesmal nur auf den neuesten Band, der nicht weniger als siebenundzwanzig kleinere oder größere Abhandlungen über Wucher auf dem Lande enthält. Nach Anleitung eines Fragebogens, den der Verein mit Hilfe eines sachkundigen Herrn (H. Thiel in Berlin) aufgestellt und versandt hatte, behandeln die Berichte die Wucherzustände, vom Westen nach dem Osten Deutschlands hin fortschreitend, im Reichsland, in Baden, Württemberg, Hohenzollern, Hessen, Baiern, der Rheinpfalz, im preussischen Saargebiet, in den Dörfern um Trier, Wiesbaden, Kassel, in Westfalen, Hannover, Oldenburg, der Provinz Sachsen, Thüringen, Schleswig-Holstein, Brandenburg, dem Königreich Sachsen, Mecklenburg, Posen, Schlesien, Pommern, Westpreußen und Ostpreußen.

Es ist selbstverständlich, daß die verschiedenen Berichtersteller ihre Aufgabe ungleich angefaßt haben; trotzdem ist das Studium des Bandes reich an Anregung und, um es gleich hier zu sagen, es bietet auch öfter zu einer gewissen Aufregung Anlaß. Vielleicht geht es noch andern Leuten so wie mir, daß sich ihnen bei vielen Beispielen von Wucherfällen unwillkürlich die Hand ballt.

Sollen wir uns dieses Gefühles schämen? Ich meine nicht, denn es sind die hilflosesten Elemente unsers Volkes, deren schamlose Ausbeutung uns so in Aufregung versetzt. Es ist eben der Wucher auf dem Lande, der geschildert wird; die Wucherer wohnen meist in der Stadt und sind gut organisiert, aber ihre Opfer wohnen auf dem Lande, besonders da, wo wenig Industrie und fast nur kleinbäuerliche Wirtschaft (auf eigne Rechnung) besteht. Dort herrscht das ganze Elend der Unbildung und Unwissenheit, und zwar keineswegs überall gemildert durch Einfachheit des Lebens, Sittlichkeit und Fleiß, vielmehr oft noch gesteigert durch Bauernstolz, sorgloses in den Tag hinein leben, oder gar durch Trunksucht. Beiläufig stimmen ziemlich alle Berichterstatter darin überein, daß die Wuchererscheinungen, in denen sich Leichtsinn und Trunksucht den Wucherern als Gefellen erboten, geradezu unheilbar und von den Maßregeln auszuschließen sind, mit denen man den anderweitigen Handgriffen des Wucherers begegnen möchte. Der letzte Wucherer verläßt das Erdenhaus erst mit dem letzten Säuser, wie es scheint. Aber vorher hat er noch eine Anzahl anderer Opfer zu Grunde gerichtet, die nicht lasterhaft, sondern nur hilflos sind, und die im ganzen Umfange unsre Teilnahme verdienen.

Der Wucher auf dem Lande ist alt, wie man denken kann. Das erste Gutachten (von Metz in Straßburg) teilt eine Schrift aus dem Jahre 1779 mit, in der ein Elsäßer die wesentlichen Züge des Wuchers, wie er ihn kannte, so zeichnet, daß sie noch heute völlig zutreffen. Man kann seine Darstellung geradezu typisch nennen. Auch der besondere Umstand gehört dahin, daß damals der Wucher fast nur von Juden geübt wurde. Mit Bedauern hebt er hervor, daß sich im Elsaß die Zahl der Juden seit 1689 auf das Dreißigfache vermehrt habe. In allen Berichten finden wir die Andeutung, daß sich zwar auch Christen am Wucher beteiligen, namentlich öfter als „Zutreiber“ und als Rückhalt für Kapitalbedürfnisse der kleinen jüdischen Wucherer; aber überall treten doch die Juden in den Vordergrund, besonders im Viehwucher. Ein Bericht sagt, daß neun Zehntel aller Wucherfälle auf Juden zurückgehen. Es wird das wohl nur für gewisse judenreiche Gegenden der Wirklichkeit entsprechen. Die vom Christentum geförderte Humanität hat die schon bestehenden Vereine gegen den Wucher dazu veranlaßt, bei ihrem wohlthätigen Streben jede religiöse Anfeindung von vornherein abzuweisen. Man hat sogar vortreffliche Männer israelitischen Glaubens in den Vorstand solcher Vereine gezogen, eine Maßregel, die gleichzeitig von der Gerechtigkeit wie von der Klugheit geboten zu sein schien, aber das kann den thatsächlichen Befund nicht umstoßen, daß die jüdische Rasse sich seit Jahrhunderten vorzugsweise am Wucher beteiligt. Wer sich bemüht, den Ursachen dieser Thatsache nachzugehen, wird zugleich vieles finden, was die Juden entschuldigt, die Christen anklagt, aber das Gebiet dieser Polemik ist nebensächlich und unfruchtbar, so lange die Gesetzgebung über die Verhältnisse er bürgerlichen Rechte zu den verschiedenen Bekenntnissen nicht völlig geändert wird.

Um nicht bei diesen allgemeineren Bemerkungen in lauter trüben Vorstellungen stecken zu bleiben, füge ich hinzu, daß sämtliche Berichte versichern, der Wucher sei zwar zum Teil noch schlimm, nehme aber ersichtlich ab; besonders habe die neue Fassung des Wucherparagraphen im deutschen Strafgesetzbuch vom 24. Mai 1880 (§ 302a u. f.) die Wucherer geschreckt und manches Gute, freilich neben Umgehungskünsten, bewirkt. Nach dem Bericht über Braunschweig scheint es dort in Bezug auf die Gegenwart sogar glänzend zu stehen. Es verdiente eine besondre Untersuchung, wodurch die ausgezeichnete Lage dieses Ländchens in Bezug auf Wucher sich erklären mag. Aber es ist erfreulich, daß die Abnahme des Wuchers in deutschen Landen im allgemeinen nicht zu bestreiten ist. Freilich treten, wenn sich gegen die optimistischen Ansichten guter Menschen irgendwo ein Verein gegen den Wucher bildet, auch zahlreiche üble Fälle an den Tag, die früher niemand kannte. Aber das allgemeine Ergebnis einer allmählichen Besserung der Lage wird dadurch nicht wieder zweifelhaft gemacht. Wir dürfen uns daran halten, denn ich spreche das Wort „allmählich,“ wenn ich von einer Besserung allgemeiner Verhältnisse spreche, mit solcher nachdrücklichen Betonung aus, daß uns die Thatsache, deren wir uns freuen, wohl ermutigen, aber nie in unserm Streben lähmen und schlaff machen kann.

Es wird aber gut sein, wenn wir in die Wucherfälle einen Blick thun. Beginnen wir mit einem badischen Wucherer, Salomon Kaufmann, einem Juden aus Mannheim, der endlich außer zu einer Geldstrafe von 8000 Mark zu einer Gefängnisstrafe von  $8\frac{1}{4}$  Jahren verurteilt wurde. Dieser galt nach den Akten schon seit Jahren als einer der schlimmsten Wucherer der Bergstraße und der Pfalz; die Aussagen von zweihundert meist bäuerlichen Schuldnern entrollen ein geradzuhäerträubendes Bild von dem Treiben dieses Mannes. Er hat einen scharfen Verstand, erstaunliches Gedächtnis und rechnerische und handelsmännische Begabung, ist ohne Mitleid, ja brutal in der Behandlung seiner Opfer. Wen er gefaßt hat, den hält er umklammert, so lange dieser eine Mark Geldes, eine Scholle Landes sein eigen nennt. Schon in der ersten Urkunde schürzt er die Schlinge, die er dem Opfer später um den Hals werfen will. Als Objekte seiner Thätigkeit sucht er sich namentlich Landleute aus von geringer Einsicht und großer Unwissenheit, von einigem Vermögen und Unerfahrenheit in Geldgeschäften. Die Bauern unterschrieben die von ihm gefertigten Urkunden in der Regel ohne Prüfung, teils in gutem Glauben, teils weil der Wucherer eiligt hat und drängte, teils weil sie überhaupt nicht lesen konnten, oder doch das Geschreibsel des Wucherers nicht, der unleserlich schrieb und einen eigentümlichen Urkundenjargon erfunden hatte. Hauptsächlich liebte er die Einschmuggelung höherer als der vereinbarten Schuldsommen, ferner von Zinsen, wo diese schon in der Provision vorausbezahlt waren, und die Vermehrung der Provisionen dadurch, daß ihr Prozentsatz statt auf ein Jahr auf ein Vierteljahr eingestellt wurde. Wurden Termine bewilligt, so hieß der Beisatz häufig, „wenn ein Ziel

nicht wird eingehalten, so ist das obere Kapital ganz verfallen.“ Eine weitere Kunst bestand in der Festsetzung der Zahlungstermine vor der Ernte, vor dem Tabakverkauf, wo kein Bauer Geld hat. Bei der Abrechnung wurden von dem Wucherer längst bezahlte Zinsen nochmals berechnet; bei Abschlagszahlungen quittierte er oft gar nicht, oft nur zum Teil, oft alles als Provision, sodas zuweilen, je mehr bezahlt wurde, desto mehr die Schuld anwuchs.

Dies die allgemeine Darstellung, deren Belege man in unserm Buche (S. 27) verfolgen kann. Sie betreffen meist solche Fälle, die nach dem Wuchergesetz von 1880 beurteilt werden können. Die Geschäfte mit Geld sind infolge dieses Gesetzes nicht mehr so häufig, aber man weiß sie zu verstecken, wie schon die obige Wucherschilderung zeigt und wie wir noch weiter sehen werden.

Gewöhnlich ist der Wucher ein zusammenhängender, fortschreitender Prozeß, mannichfaltig nur in den Gegenständen, aber einförmig in der Tendenz und dem schließlichen Verderben. Hat ein Wucherer erfahren, daß ein Bauer aus irgend einer Ursache in Geldverlegenheit ist — und er erfährt durch seine Leute alles —, so geht er hin, und indem er dem Bauer Stillschweigen über das Geschäft zusichert, fängt er damit an, den Bauer über eine größere als die geliehene Summe einen Schuldschein ausstellen zu lassen und Bedingungen über Rückzahlung hinauszusetzen, die der Bauer nicht halten kann. Zeigt sich eine neue Geldnot des Bauern, so kündigt der Wucherer die ganze Schuld. In der Regel hat der Bauer noch einige Stück Vieh im Stalle. Der Wucherer kauft ihm zu einem Spottpreise ein Stück Vieh ab und gewährt für das nicht zurückgezahlte Darlehen Ausstand; denn er weiß wohl, daß es nur eine Frage der Zeit ist, wenn er die Schlinge über den Bauer werfen kann. Ist zu einem Viehgeschäft keine Gelegenheit, so geht der Wucherer gerichtlich vor, erwirkt sich einen vollstreckbaren Zahlbefehl und läßt den Betrag in das Hypothekenbuch eintragen. Je nach den Verhältnissen geht er an die Pfändung von Mobilien und Vieh, oder an die Beschlagnahme von Immobilien. Das Vieh steigert er selbst zu geringem Preise an, denn die andern Bauern wissen wohl, warum sie nicht höher bieten, und verkauft es auf dem Marke mit 20 bis 30 Prozent Gewinn. Ebenso billig erwirbt er die Grundstücke des Schuldners, er hat dann wieder andre Leute zur Hand, die sie ihm gern zu hohen Preisen abkaufen, weil sie durch diese Gefälligkeit ihren eignen Ruin etwas hinauschieben.

Ein psychologisch interessanter Gang der Dinge zeigt sich dann, wenn der Wucherer begüterte Grundbesitzer in seine Netze bringt (S. 158), aber die Einzelheiten sind zu schmerzlich, um sie wiederzugeben. Es giebt Wucherer, die ausnahmsweise bei einem Geschäft z. B. mit Steigprotokollen statt zehn Prozent abzuziehen, noch fünf Prozent zulegen. Auf die Frage eines Notars, warum er so großartig sei, antwortete ein Wucherer in einem solchen Falle: „Das ist ein reiches Dorf, und in diese Verhältnisse möchte ich gern hineinkommen“ (S. 175). Er wird es wohl durchgesetzt haben.

Weil es dem Wucherer nicht auf große, in einem Zuge zu erledigende Geschäfte ankommt, sondern auf eine lange Reihe in einander greifender verwickelter Geschäfte, in die immer mehr abhängige Personen hineingezogen werden, bis keiner von den Schuldnern mehr etwas zu verlieren hat, so ist der Wechsel nicht so beliebt bei ihm, denn der Wechsel hat doch mehr die Tendenz, ein Geschäft zu lösen, und die gewöhnlichen Bauern haben eine stille Furcht vor dem „Querschreiben.“ Der Bauer schreibt sich leider meist gar nichts auf; im Saargebiet kam es nicht selten vor, daß ein Bauer auf die vorwurfsvolle Frage, warum er sich keine Notizen gemacht habe, naiv erwiderte, „wozu er das denn thun solle, es stehe ja alles in den Büchern des Handelsmannes.“ Es ist menschenfreundlich, wenn die Vereinsmitglieder selbst einen solchen Menschen noch nicht als unrettbar fallen lassen.

In den Gegenden des Zwergrundbesitzes, wie er z. B. an der Saar besteht, ist der „Umschlag“ in Grund und Boden das ergiebigste Gebiet des Wuchers. Der Wucherer kauft begehrte Grundstücke vorweg, und wenn er sie mit Nutzen losschlägt, sieht er es gern, wenn der Käufer nicht gleich alles bezahlen kann und so in sein großes Schuldbuch kommt. Muß ein Bauer ein Grundstück verkaufen, so kann er das nicht, ohne den Handelsmann zu Hilfe zu nehmen. Es wird versteigert, die Ansteigerer bekommen die Berechtigung, ihre Schuld in fünf, sechs, ja zwölf Jahresterminen zu tilgen. Der Verkäufer hat aber Geld nötig, er tritt dem Handelsmann die ganze Reihe der Teilforderungen ab. Dafür muß er ihm 5 bis 10 Prozent Aufgeld und eine Provision von 2 bis 10 Prozent ablassen. Der Wucherer aber freut sich nicht nur über diesen enormen Profit, er hat auch wieder Jahr für Jahr Gelegenheit, die neuen Schuldner bei ihren Schwächen zu fassen, und er weiß sie ganz sicher herauszufinden. S. 127 unsers Buches finden sich einige thatsächliche Fälle: Bei einem Wertgegenstande von 3900 Mark betrug das Aufgeld fünf Prozent, die Provision fünfzehn Prozent = 780 Mark, die Konventionalstrafe 780 Mark. Bei einem andern Wertgegenstande von 9000 Mark betrug das Aufgeld  $6\frac{2}{3}$  Prozent, die Provision sechs Prozent = 1140 Mark, die Konventionalstrafe 375 Mark. Die Versteigerung kam in diesem Falle nicht zur Ausführung, der Handelsmann schrieb nichtsdestoweniger dem Besitzer zur Last: Provision 540 Mark, Aufgeld 600 Mark, Konventionalstrafe 375 Mark, zusammen 1515 Mark. In einigen Gegenden hilft der Wucherer bei solchen Versteigerungen der Kauflust nach. Denn der früher so bekannte Übereifer, den Landbesitz zu vermehren (Landhunger), hat seit längeren Jahren begreiflicherweise nachgelassen. Darum veranstaltet er im Steigerungslokal, gewöhnlich einem Wirtshaus, ein Freitinken in Schnaps, „auch Weiber fehlen nicht, sie sind die ersten, deren gerötete Gesichter und verglaste Augen die Wirkungen des Getränkes verraten.“ Dann genügt ein Wink des freigebigen Versteigerers, den Preis zu einer Höhe zu treiben, die das Grundstück für den Erwerber

unrentabel, ihn selbst zur Beute des Wucherers macht. Diese Traktirerei vor und bei dem Versteigern ist übrigens gesetzlich verboten, freilich erst auf Antrag eines Vereins gegen den Wucher, der den natürlichen Anschluß an die Regierungs- und Gerichtsbehörden mit Eifer pflegt.

Ein bedeutender Zweig des Wuchers ist, wie schon erwähnt, der Viehhandel und die Viehleihe; er kommt nach den Berichten viel allgemeiner in Betracht als ein anderer Zweig. Der kleine Bauer kann ohne Vieh nicht gedeihen, und wiederum traut er sich nicht die Einsicht zu, auf dem Markte richtig zu wählen und zu kaufen. Der Handelsmann dagegen weiß alles nötige, wie der Bauer glaubt. So ist er denn in dessen Hand bei Kauf und Verkauf, bei Tausch und Viehleihe, diesem leider so entwürdigenden und ganze Geschäfte verderbenden Geschäfte. Noch schlimmer ist der Wucher beim Pferdehandel, den viele Handelsleute als Spezialität betreiben. Auch hier einige Beispiele (S. 155 ff.), die zugleich in einen andern Teil der Frage eingreifen, indem sie zeigen, daß das Dasein von Vereinen gegen den Wucher vieles Elend verhindert. Wenn nämlich die Wucherer erfahren, daß der Verein vorkommenden Falles die Viehprozesse seiner Mitglieder in die Hand nimmt und die Kosten und den Rechtsbeistand stellt, nehmen sie ihre unsaubereren Klagen noch rechtzeitig zurück, denn sie haben erlebt, daß ein einziger verlorener Pferdeprozeß 2000 Mark gekostet hat. A. verkaufte im Oktober 1885 ein Pferd an den Händler B. Dieser nahm das Pferd nicht ab, weil es lahme. Der Verein klagt für A., das Landgericht in Trier verurteilt den B. Nach dem Urteil ist das Pferd in Wirklichkeit nicht lahm gewesen, B. hat selbst nicht an die Lahmheit des Tieres geglaubt, er wollte nur das Pferd bei A. billig überwintern lassen. Eine Witwe A. verkaufte im Juni 1885 ein Pferd an Cohn. Cohn teilt am 21. Juni mit, daß das Pferd nach Leipzig verkauft und dort krepirt sei, er läßt der A. eine Aufforderung des Rechtsanwalts zugehen, des Inhalts, umgehend Kaufpreis, Kosten und Zinsen zu zahlen. Nach dem Räte des Vereins antwortete die A. gar nicht, die freche Klage wurde in Wirklichkeit nicht versucht; das Tier war ganz gesund gewesen. So geht es ins Unendliche fort, alle möglichen Fehler werden dem gekauften Tiere angedichtet, es ist ein „Windschöpfer,“ ein „Krampenzieher,“ ein „Zungenschläger“; vielleicht schüchtert es doch den Verkäufer ein, sodaß er einen Teil des Kaufpreises nachläßt, und das ist ja der Zweck.

Verschiedene Berichterstatter weisen darauf hin, daß die mannichfachen Geschäfte, die wir auf diesem Gebiete antreffen, im einzelnen durchaus nicht wucherisch zu sein brauchen, sondern erst in ihrem Zusammenhange zum Wucher werden. So wird vom Wucherer ein Darlehen in einen Kauf umgekleidet. Ein Bauer braucht 3000 Mark, der Wucherer kauft sein Haus für 4000 Mark und zahlt baar 3000 Mark. Der Bauer soll das Haus zu bestimmter Zeit für 5000 Mark zurückkaufen; er kann es aber nicht, so bleiben die 4000 Mark

auf seinem Besitz stehen, die einen privilegierten Rang haben für den Fall späterer Zwangsvollstreckung. Mittlerweile hat der Wucherer 1000 Mark verdient. So sind auch Geldbedürfnisse für die Militärzeit dem Wucherer willkommen, er giebt Vorschüsse auf das Erbteil des jungen Mannes, das ihm dann nach und nach zu Teil wird, manchmal treibt er auch die andern Erben dem Verderben entgegen. Doch es würde zu weit führen, die einzelnen Formen des Wuchers genauer zu beschreiben. Wenden wir uns lieber den Mitteln zu, die die Berichterstatter zur Abhilfe gegen den Wucher empfehlen.

Es lag dabei nahe, weiter auszuholen und die ganze Lage der Landwirtschaft in Erwägung zu ziehen. So wird die Wechselfähigkeit der Bauern besprochen, es wird von der Notwendigkeit eines Heimstättengesetzes gehandelt, durch welches ein gewisser Besitz mäßigen Umfangs dem Verschuldeten unter allen Umständen verbleiben muß, und auch andre weitgreifende Reformen werden von einzelnen Berichterstattern angedeutet. Aber auch in dem engen Rahmen des Wuchers selbst finden sich Maßregeln praktischer Art zur Genüge in den Gutachten entwickelt.

Die Hauptsache wird immer bleiben, die Hilfe des Wucherers entbehrlich zu machen durch Kassen öffentlicher Art, die kleinen Leuten zu helfen verpflichtet sind und keine Erwerbsanstalten sein dürfen. Diese Kassen müssen in der Art billigen Kredit gewähren, daß sie zugleich zwangsweise die Schuld amortisieren; schon um nicht den Schein auf sich zu laden, als wollten sie vor allem das Kreditwesen erleichtern. Diese Kassen müssen insbesondere auch die Steigerungsprotokolle zu mäßigem Abschlag übernehmen, um die Wucherer fernzuhalten. Es sind ganz gefahrlose Geschäfte, bei denen Verluste kaum vorkommen (§. 140 ff.). Mehrere Berichterstatter heben freilich einen Nachteil hervor, den diese Kassen im Vergleich mit dem aus Eigennutz verschwiegenen Handelsmann haben. Der Bauer will eben seine mißliche Lage vor der Öffentlichkeit, auch vor einer öffentlichen Kasse verbergen. Nun haben etliche vorgeschlagen, man solle das dadurch ausgleichen, daß auch der Handelsmann, wie er es ja eigentlich muß, eine öffentlich kontrollirbare Buchführung innehalte. Aber dieser Gedanke läßt sich nur für einzelne Formen der Prozeßführung durchführen, im ganzen ist er unpraktisch.

Wichtiger ist die Einwirkung, die solche gut eingerichtete Kassen durch ländliche Vertrauenspersonen (Agenten) auf die kleinen Grundbesitzer üben können. Durch diese Leute wird das Mißtrauen gegen die Darlehnsbank und ihre Art zu handeln leichter gehoben und in Vertrauen verwandelt. Durch die Besprechung aller ökonomischen Verhältnisse wird die äußerst mangelhafte Schulbildung auf diesem Punkte wesentlich ergänzt, die Notwendigkeit ordentlichen Anschreibens erkannt, und es ist sehr wohl zu hoffen, daß für ganze Bezirke die Bank bei uns denselben wohlthätigen Einfluß üben werde, wie die kleinen Banken in Schottland ihn geübt haben und noch üben. In den ersten zehn

Sahren werden dies freilich die Klassen, wenn sie auch gut eingerichtet sind, nicht leisten können, ohne daß ein besondrer Verein gegen den Wucher im Bezirke ihnen zu Hilfe kommt, der durch Vertrauensmänner überall gegenwärtig ist und kundige Juristen unter seinen Mitgliedern zählt. Denn es ist wahr (S. 145), daß „zur Besserung der Zustände niemand mehr beitragen kann als die Notarien, deren größere Zahl gegenwärtig das Wucherwesen als ein notwendiges Übel ansieht und den Dingen ihren Lauf läßt.“ Es ist darum besonders ehrenwert und erfreulich, daß Notarien sich nicht selten als Mitglieder von Vereinen gegen den Wucher lebhaft beteiligen. Diese Vereine, die schon glückliche praktische Erfolge errungen haben und mehr und mehr um sich greifen, haben sich nicht bloß um die Gründung und richtigere Gestaltung von Darlehens- und Sparkassen bemüht, sie haben auch gegen die so beliebte Verdunkelung des Schuldenverhältnisses durch den Wucherer auf „Abrechnung“ geklagt, sie haben den „Weinkauf“ fast ganz beseitigt, chikanöse Viehprozesse für die Bauern geführt und dem schwerbedrückten kleinen Manne wieder das Gefühl erweckt, daß er nicht ohne Hilfe dastehe im Kampfe mit dem übermächtigen Handelsmanne. Wer das nicht für ein schönes Ziel anerkennt, mit dem können wir nicht verhandeln. Wir stimmen völlig dem bei, was der Verfasser des achten Aufsatzes (S. 149) am Schlusse seiner trefflichen Arbeit sagt: „Die Gelegenheit von der Befreiung der Einzelwillkür ist tief ersehnt und wird (von dem Kleinbesitz) dankenden Herzens benutzt werden. Es wird sich zeigen, daß der Kleinbesitz, welcher das festeste Bollwerk darstellt gegen den Umsturz, auch wirtschaftlich volle Lebensberechtigung in Anspruch nehmen darf. Mit einer für viele erstaunlichen Schnelligkeit wird namentlich die wirtschaftliche Reise sich entwickeln und aus dem abzehrenden Zwergwirte ein gesunder Kleinbauer hervorgehen als des Staates feste und kräftige Stütze.“ Es sind prophetisch gehaltene Worte, aber sie beruhen auf festem Grunde, sie stammen von dem Abgeordneten Landrat Knebel in Beckingen a. d. S., dem Leiter des Vereins gegen den Wucher im Saargebiet, eines Vereins, der bereits für viele ähnliche das Vorbild geworden ist, weil er eine Thatsache ist, deren heilsame Natur sich jedermann aufdrängt.

Wir scheiden hiermit von dem Sammelwerke, aus dem wir geschöpft haben, mit Dank gegen den Verein, der es veranstaltet hat, und gegen die Männer, die das Material zusammengebracht haben. Mögen die Thatsachen, die es darlegt, immerhin zunächst schmerzlich sein: schon Baco erkannte, daß das Bessere leichter aus der klar gewordenen Verlehrtheit, als aus der Konfusion hervorgehe.

